

RS OGH 1986/6/18 3Ob30/86, 5Ob47/01z, 5Ob68/07x, 5Ob63/10s, 5Ob94/10z, 5Ob100/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1986

Norm

WEG 1975 §21 Abs2

WEG 2002 §3 Abs1 Z3

WEG 2002 §35 Abs2

Rechtssatz

Zum Unterschied von der Regelung des ABGB schließt§ 21 Abs 2 WEG 1975 die Aufhebungsklage für den Bereich des Wohnungseigentums aus und bietet als Abhilfe in Fällen der Unerträglichkeit der Aufrechterhaltung der Ausschließung bei Vorliegen bestimmter, erschöpfend aufgezählter und Kündigungsgründen im Mietrecht nachgeformter Gründe.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/86

Entscheidungstext OGH 18.06.1986 3 Ob 30/86

Veröff: SZ 59/102 = JBI 1986,586 = RZ 1986/70 S 248 = GesRZ 1986,154 = ImmZ 1986,432

- 5 Ob 47/01z

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 47/01z

Beisatz: Es ist dem Wesen der Sonderform des Miteigentums als Wohnungseigentum fremd, dass ein einzelner den übrigen das Entstehen oder das Erlöschen von Wohnungseigentum aufzwingen könnte. Während eine schlichte Eigentumsgemeinschaft durch Erklärung eines Teilhabers und Teilungsklage aufgehoben werden kann, ergibt sich durch die Anordnung des § 21 Abs 2 WEG zwingend, dass das Wohnungseigentum die Teilungsklage § 830 ABGB ausschließt. (T1)

- 5 Ob 68/07x

Entscheidungstext OGH 03.04.2007 5 Ob 68/07x

Gegenteilig; gegenteilig zu T1; Beisatz: § 35 Abs 2 WEG 2002 steht einer Entscheidung nach § 3 Abs 1 Z 3 WEG 2002 nicht entgegen. Es kommt dadurch nur zu einer Wohnungseigentumsbegründung am noch bestehenden schlichten Miteigentum. (T2) Veröff: SZ 2007/54

- 5 Ob 63/10s

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 63/10s

Vgl auch; Beisatz: Die in ihrer Grundkonzeption einander entsprechenden § 10 WEG 1948, § 22 WEG 1975 und § 36 WEG 2002 stellen sich qualitativ als Ausgleich dafür dar, dass, solange Wohnungseigentum besteht § 35 Abs 2 WEG 2002), der Anspruch auf Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft ausgeschlossen ist. (T3)

Veröff: SZ 2010/104

- 5 Ob 94/10z

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 94/10z

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Die Umstände, die im Fall der „Realteilung“ durch weitere Wohnungseigentumsbegründung eine teleologische Reduktion des § 35 Abs 2 WEG 2002 rechtfertigen, liegen aber im All der Zivilteilung der schlichten Miteigentumsanteile im Mischhaus nicht vor. (T4)

Bem: Siehe auch RS0126321. (T5)

Beisatz: § 35 Abs 2 WEG 2002 stellt zwingendes Recht dar und ist daher einem vom Wohnungseigentümer angebotenen „Verzicht“ auf die Anwendung dieser Bestimmung nicht zugänglich. (T6)

Beisatz: Allenfalls vorliegende Ausschließungsgründe ersetzen nicht fehlende Teilungsvoraussetzungen. (T7)
Veröff: SZ 2010/135

- 5 Ob 100/16s

Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 100/16s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083256

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at